

Satzung „Förderverein Strandbad Dorfmark“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Strandbad Dorfmark“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter Nr. VR 200506 eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name: „Förderverein Strandbad Dorfmark e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 29683 Dorfmark. Der Verein wurde am 22.01.2010 gegründet.
3. Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt ab dem Gründungsdatum und endet mit dem 31.12.2010

§ 2 Zweck des Vereins

1. Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des Strandbades Dorfmark sowie an der Förderung des Schwimmsportes in Dorfmark. Ihr Engagement soll dazu beitragen, den Erhalt des Strandbads zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kinder- und Jugendschwimmbetriebes im Dorfmarker Strandbad. Der Vereinszweck wird erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Zu diesem Zweck hat der Verein seine gesamten Mittel zu verwenden.

§ 3 Ausrichtung des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften sowie für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und verwendet.
2. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
3. Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beitragsverpflichtungen erlassen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seinem Zweck (vgl. § 2) verpflichtet fühlen.
2. Der Eintritt in den Verein geschieht mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod der natürlichen oder dem Erlöschen der juristischen Person,
 - mit dem Austritt (er ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens zum 01. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden)
 - mit dem Ausschluss (wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder erheblich gegen die Nutzungs- und Badeordnung verstößt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden).
4. Die Mitgliedschaft im Rahmen des Familienbeitrages schließt Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein. Danach wandelt sich die Mitgliedschaft des Kindes in eine Einzelmitgliedschaft um. Hierüber ist das Mitglied zu informieren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt Anträge zu stellen und in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unter Vollmachtsvorlage zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

4. Für die Nutzung des Strandbades Dorfmark wird vom Vorstand eine Nutzungs- und Badeordnung erlassen. Für die Nutzung des Strandbades durch Mitglieder außerhalb der öffentlichen Badezeiten ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen Verein und Mitglied erforderlich. Verstöße gegen die Nutzungs- und Badeordnung oder die Vereinbarung können zu einem Vereinsausschluss gem. §6, Nr. 3 dieser Satzung führen.
5. Zur Vereinfachung der Vereinsführung kann sämtliche Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern per E-Mail erfolgen. Hierfür teilt jedes Mitglied dem Verein eine aktuelle E-Mail Adresse mit. Für den Fall, dass dem Verein keine E-Mail – Adresse vorliegt, erfolgt die Kommunikation weiterhin schriftlich.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter, dem/der Kassierer(in) und dem/der Schriftführer(in) sowie bis zu drei stimmberechtigten Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in) und der/die Kassierer(in). Jeweils zwei von ihnen können gemeinsam den Verein in Rechtsangelegenheiten vertreten.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und soll für rechtzeitige Stellvertretung sorgen, wenn ein Vorstandsmitglied in der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
4. Der Vorstand wird bei Bedarf durch den/die Vorsitzende(n) und – falls dieser verhindert ist – durch seine(n) Stellvertreter(in) einberufen.
5. Die Einladung soll in der Regel eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung geschehen. In dringenden Fällen genügt eine Frist von zwei Tagen nach mündlicher Verabredung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
9. Die Niederschrift wird aufbewahrt und bei der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.
10. Die Protokolle stehen den Vereinsmitgliedern zur Einsicht offen.
11. Der Vorstand entscheidet über die zweckgemäße Mittelverwendung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Wahl des neuen Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied.
2. Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind der 2. Vorsitzende und der Schriftführer bei der ersten Wahl nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die getrennte Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt.
3. Die Wiederwahl bei nur einem Wahlvorschlag kann offen geschehen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung übernimmt:
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Genehmigung des Prüfungsberichts über die Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes, des/der Beisitzer(in) sowie von zwei Kassenprüfern,
 - die Genehmigung der Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über eingebrachte Anträge,
 - die Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.
2. Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder durch unterzeichneten Antrag schriftlich verlangt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, persönlich anwesend sind. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Wird keine Beschlussfähigkeit festgestellt, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Protokollführung

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Versammlungsleiter (Vorsitzender) und vom Protokollführer (Schriftführer) unterzeichnet.
2. Die Niederschrift wird aufbewahrt und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
3. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung zur Einladung der Mitglieder enthalten sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das gesamte Vermögen der Stadt Bad Fallingbostal zur dem Vereinszweck entsprechenden Verwendung zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Vereinsgründung und Haftung

Der Verein „Förderverein Strandbad Dorfmark“ haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

Festgesetzt auf der Gründungsversammlung vom 22.01.2010

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 13.03.2015